

# Rechtsanwälte

# Hohage, May & Partner

Hamburg, Hannover, München

## **Rechtsanwalt Timo Prieß**

Fachanwalt für Arbeitsrecht

Fachanwalt für Sozialrecht

Mittelweg 147

20148 Hamburg

Tel.: 040/414601-0

Fax: 040/414601-11

Mail: [priess@hohage-may.de](mailto:priess@hohage-may.de)

Rechtsansprüche von Menschen mit Autismus



# Bundesteilhabegesetz

(Artikel- und Änderungsgesetz)

## Neue Struktur des SGB IX in Stufen

**1.1.2017**

SGB XII  
§§ 60a, 66a, 82  
Vermögen,  
Einkommen  
Neuer  
Pflegebedürftig-  
keitsbegriff  
  
WMVO  
  
Führungszeugnis

**1.1.2018**

SGB XII  
§ 140  
Teilhabe Arbeit  
§§ 141ff.  
Gesamtplan  
  
**BTHG -SGB IX  
Teil 1  
Teil 3**

**1.1.2020**

BTHG- SGB IX  
**Teil 2 – EGH**  
  
SGB XII  
- EGH Wegfall  
  
- § 42a,b  
Mehrbedarfe  
  
Folgeänderungen

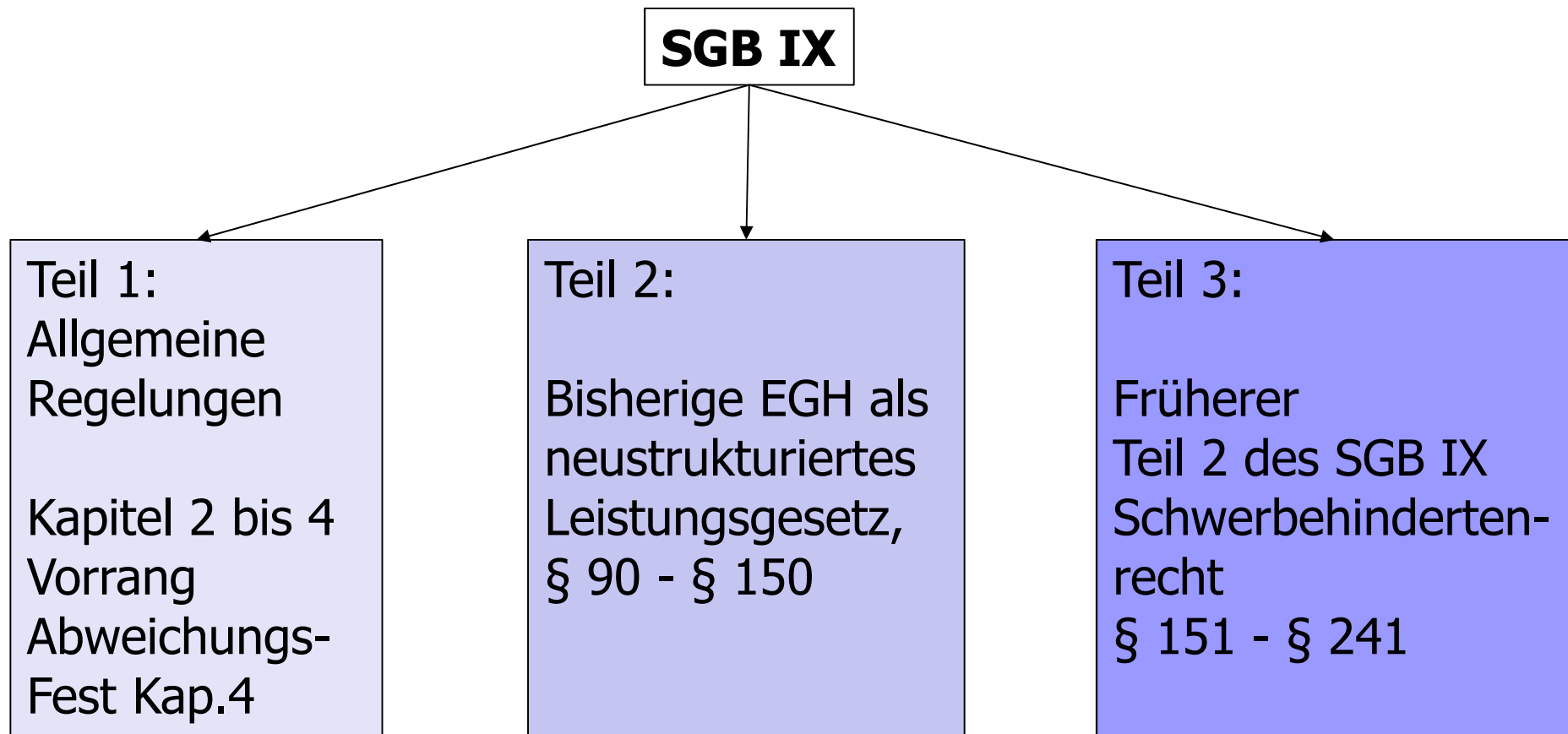
**1.1.2023**

SGB IX  
§ 99  
Neuer  
Begriff vom  
Leistungs-  
Berechtigten




# Bundesteilhabegesetz

## Neue Struktur des SGB IX



## Eingliederungshilfe SGB XII

**Systemwechsel**



## Eingliederungshilfe SGB IX



# Bundesteilhabegesetz

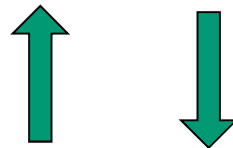
## Vom SGB XII zum BTHG

### MODERNES TEILHABERECHT

„Leistungen sollen am persönlichen Bedarf orientiert und personenbezogen ermittelt werden; nicht länger institutsorientierte, sondern **personenorientierte** Leistungen; Wunsch- und Wahlrecht berücksichtigen“

Umsetzung UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK)

Selbstbestimmung stärken



Ausgaben begrenzen



# Bundesteilhabegesetz

## Systemwechsel

Vom einrichtungszentrierten  
**Fürsorgesystem**



Zu einem modernen personen-  
zentrierten **Teilhabetystem**



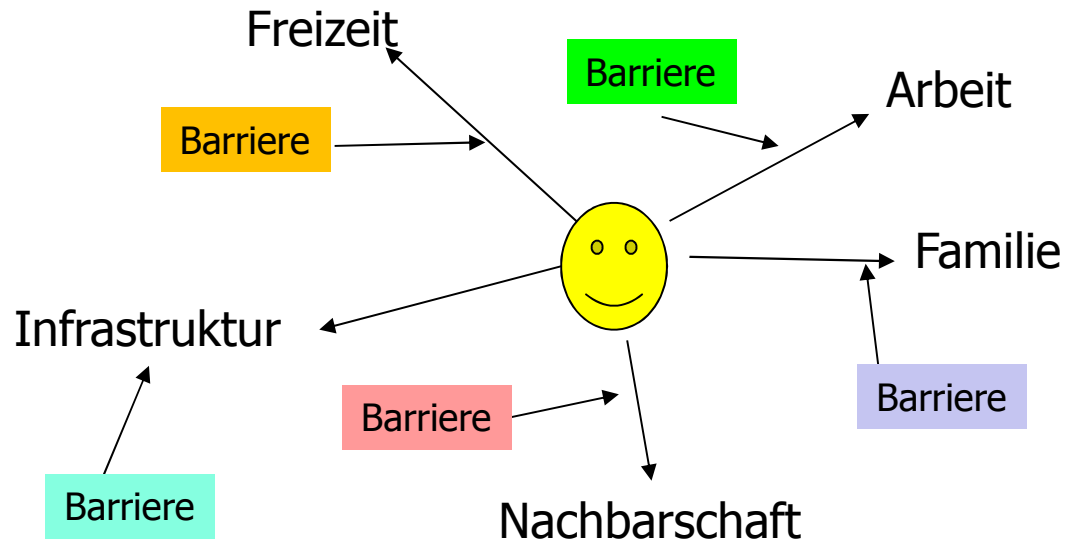
# Bundesteilhabegesetz

Aus institutioneller Sicht

Fürsorgesystem für  
Menschen mit  
Behinderung

„Ich weiß, was für  
dich gut ist“

**Aus personenzentrierter Sicht**



„Du entscheidest, wo du dich in die Gesellschaft mit deinen Neigungen, Fähigkeiten und Entwicklungspotentialen einbringen willst und ich unterstütze dich dabei“



# Bundesteilhabegesetz

## Personenzentrierung, § 95 SGB IX

Hilfen sollen sich nicht länger an institutionellen Erfordernissen, sondern an den **Bedürfnissen der Person** und ihren alltäglichen Lebensvollzügen orientieren, also:

- Leistungen **individualisieren**
- **Autonomie** fördern
- **Teilhabe** fördern

An die Stelle standardisierter Angebote sollen **individuelle Unterstützungsarrangements** treten, welche jede einzelne Person befähigen, ein selbstbestimmtes Leben führen zu können.

# Bundesteilhabegesetz

## Personenzentrierung, § 95 SGB IX

Die EGH-Träger kommen ihrem **Sicherstellungsauftrag** (§ 95 SGB IX) nach, indem sie Leistungs- und Rahmenvereinbarungen mit geeigneten Anbietern schließen und damit Sorge tragen, dass den Leistungsberechtigten personenzentrierte Leistungen zur Verfügung stehen.

Instrument der Ermöglichung einer personenzentrierten EGH ist damit die Leistungs- u. Rahmenvereinbarung, nicht der Gesamtplan.

**Problem:** Leistungs-/Vergütungspauschalen, die breite Leistungsspannen abbilden, § 125 Abs.3 S.3 SGB IX, „kassieren“ ggf. das Versprechen auf personenzentrierte Leistungen.

---

# Bundesteilhabegesetz

## Entwicklung des **Begriffs der Behinderung**

### **1980:**

„Behinderung: Jede Einschränkung oder das Fehlen von Fähigkeiten (die aus einer Beeinträchtigung resultieren), Tätigkeiten in einer Art und Weise zu verrichten, wie sie als **normal für ein menschliches Wesen** gelten ... „

(WHO Classification of Impairments, Disabilities and Handicaps)

# Bundesteilhabegesetz

## Entwicklung des **Begriffs der Behinderung**

### **Bis 2018 galt:**

#### § 2 SGB IX:

„Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem **für das Lebensalter typischen Zustand** abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist.“

Noch **kein** Wechselwirkungsgrundsatz

# Behinderungsbegriff

## § 2 SGB IX Begriffsbestimmungen

*(1) Menschen mit Behinderungen sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnes**beeinträchtigungen** haben, die sie in **Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren** an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können. Eine Beeinträchtigung nach Satz 1 liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht. Menschen sind von Behinderung bedroht, wenn eine Beeinträchtigung nach Satz 1 zu erwarten ist.*

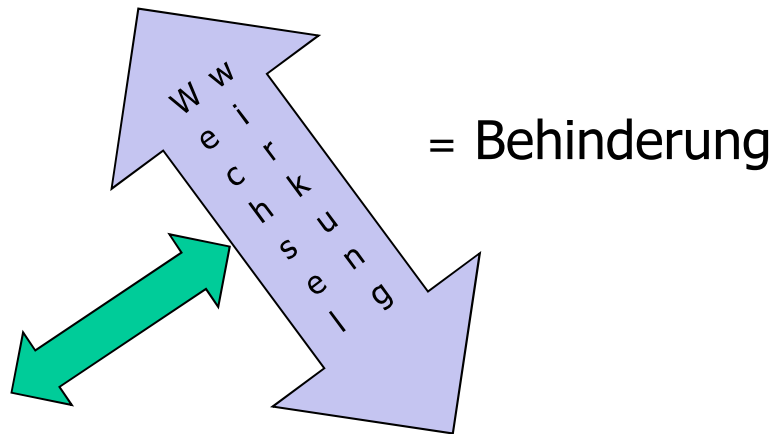
„Wechselwirkungsansatz“

# Bundesteilhabegesetz

## Behinderung, § 2 SGB IX

1. Mensch mit Beeinträchtigungen möchte Teilhabe in bestimmten Bereichen der Gesellschaft

3. Teilhabeleistung  
Unterstützung Abbau



2. Barrieren

Einstellungs- / umweltbedingte;  
verhindern Teilhabe

# Bundesteilhabegesetz

Wirkung aller Teilhabeleistungen



**Abbau von Barrieren**

und **dadurch**

Ermöglichung von **Selbstbestimmung**  
und persönlicher Entfaltung in der  
Gesellschaft

# Bundesteilhabegesetz

## Aufgaben der Eingliederungshilfe, § 90 SGB IX

1.  
Individuelle Lebensführung ermöglichen; selbstbestimmte und eigenverantwortliche Lebensplanung und -führung

2.  
• **Volle,**  
• wirksame und  
• gleichberechtigte  
**Teilhabe am Leben in der Gesellschaft**  
fördern



# Bundesteilhabegesetz

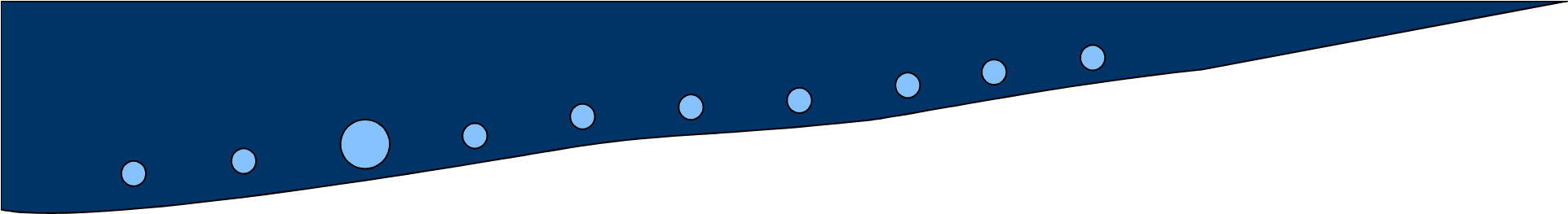
## **§ 99 SGB IX Leistungsberechtigter Personenkreis** **(gültig ab 1.1.2020)**

*Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten Personen nach § 53 Absatz 1 und 2 des Zwölften Buches und den §§ 1 bis 3 der Eingliederungshilfe-Verordnung in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung.*

## **Systemumstellung- Trennung der Leistungen**

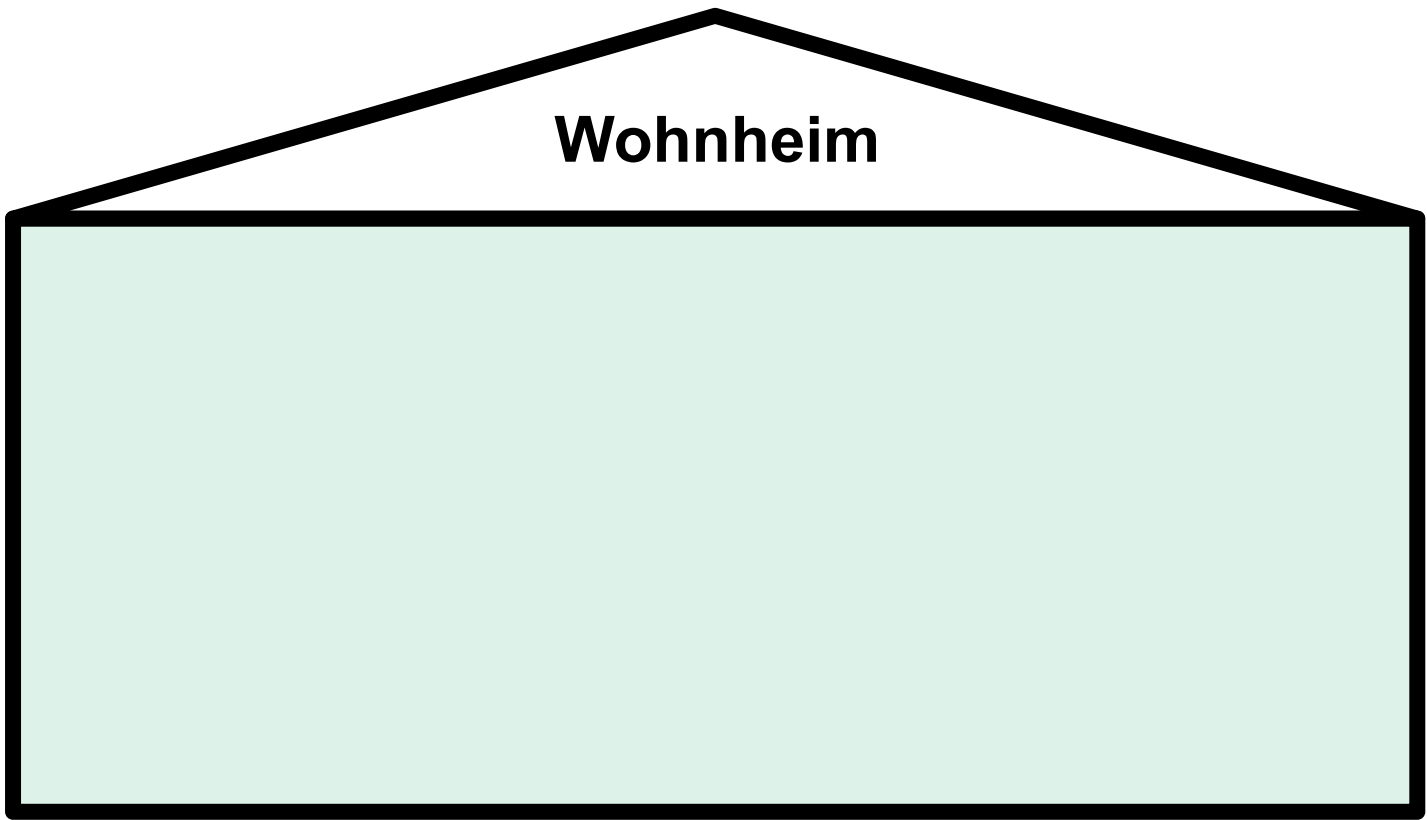
### **Auflösung der Komplexleistung in Grundsicherung und Eingliederungshilfe**

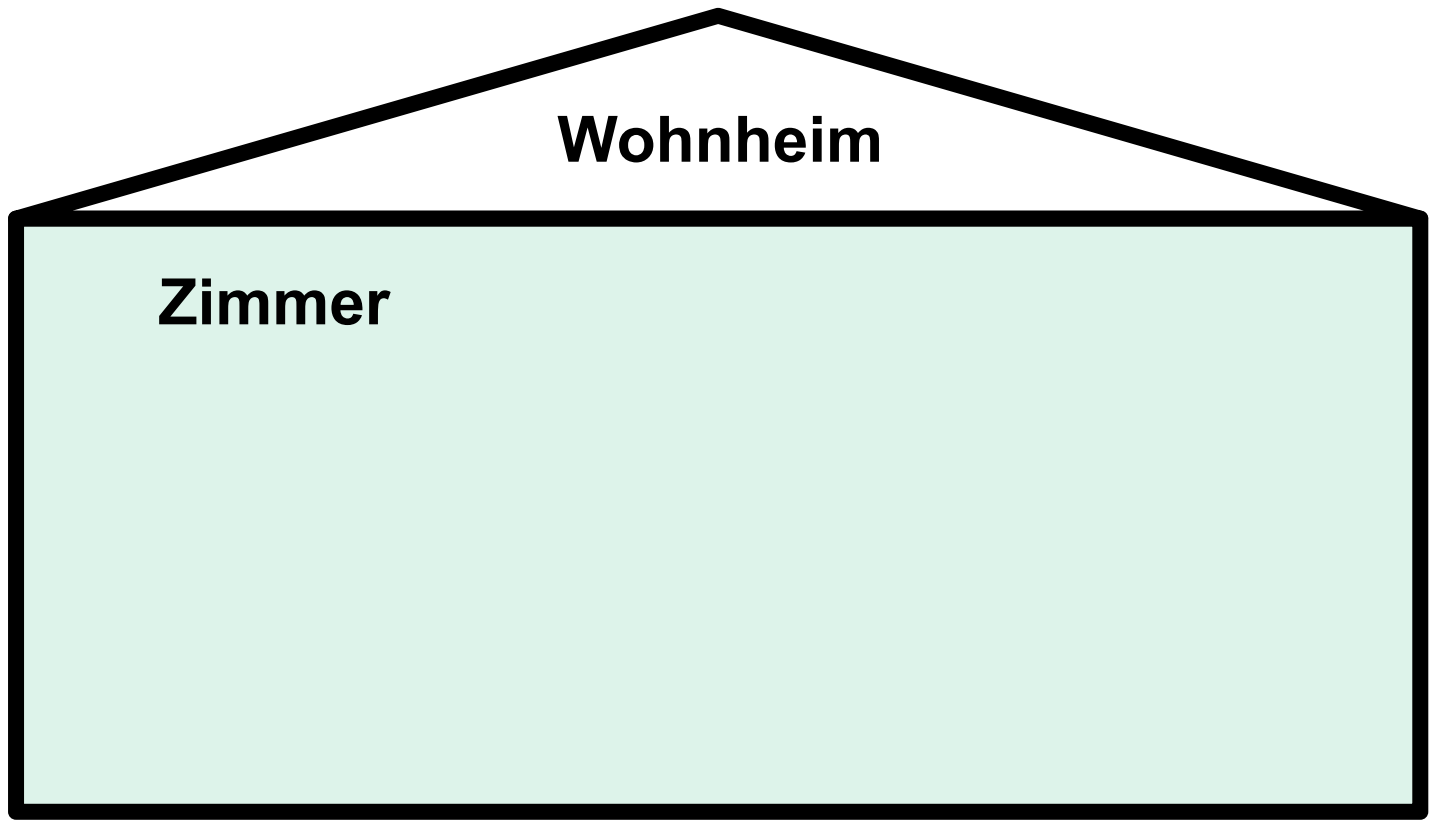
**zum 01.01.2020**

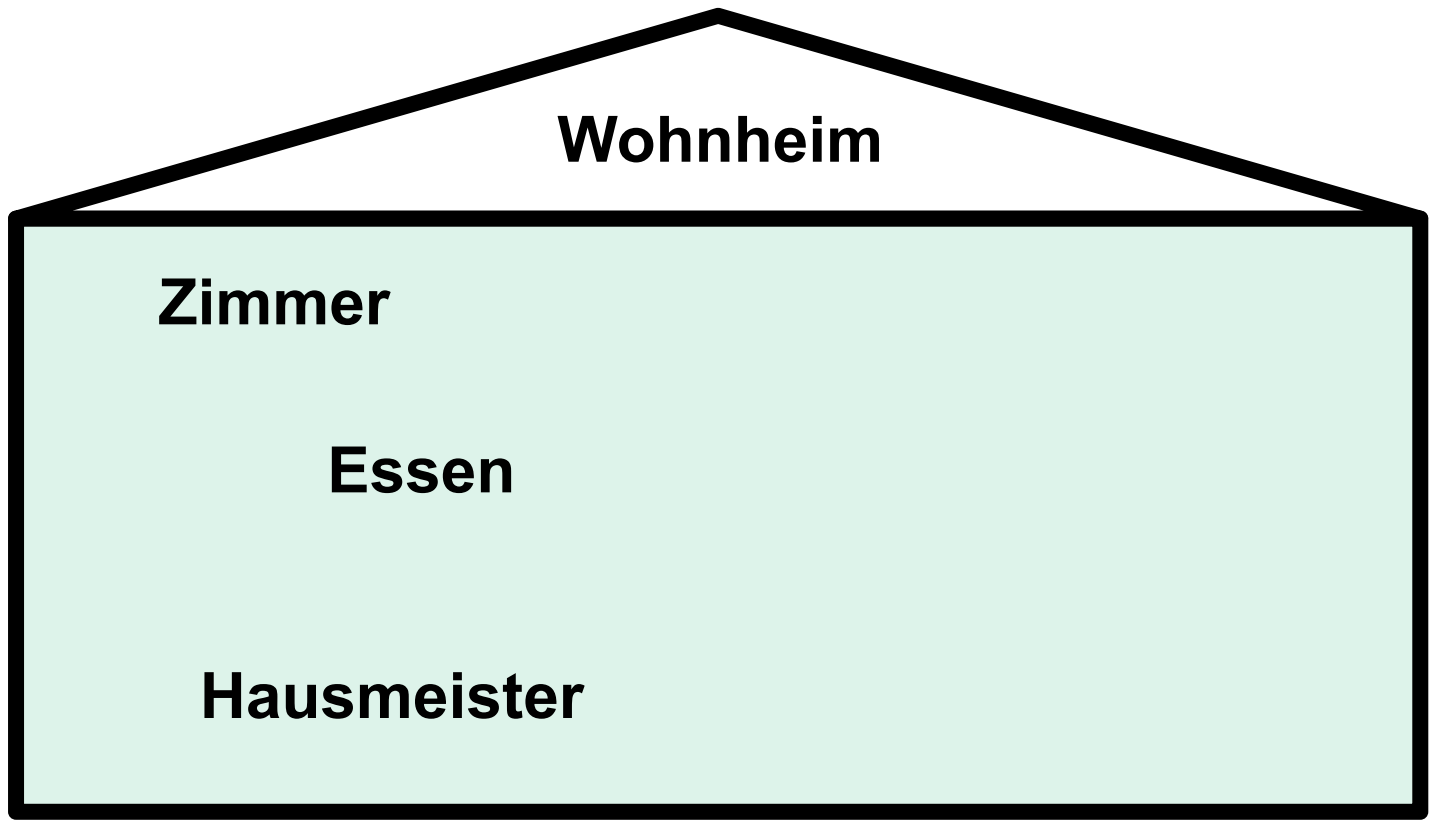


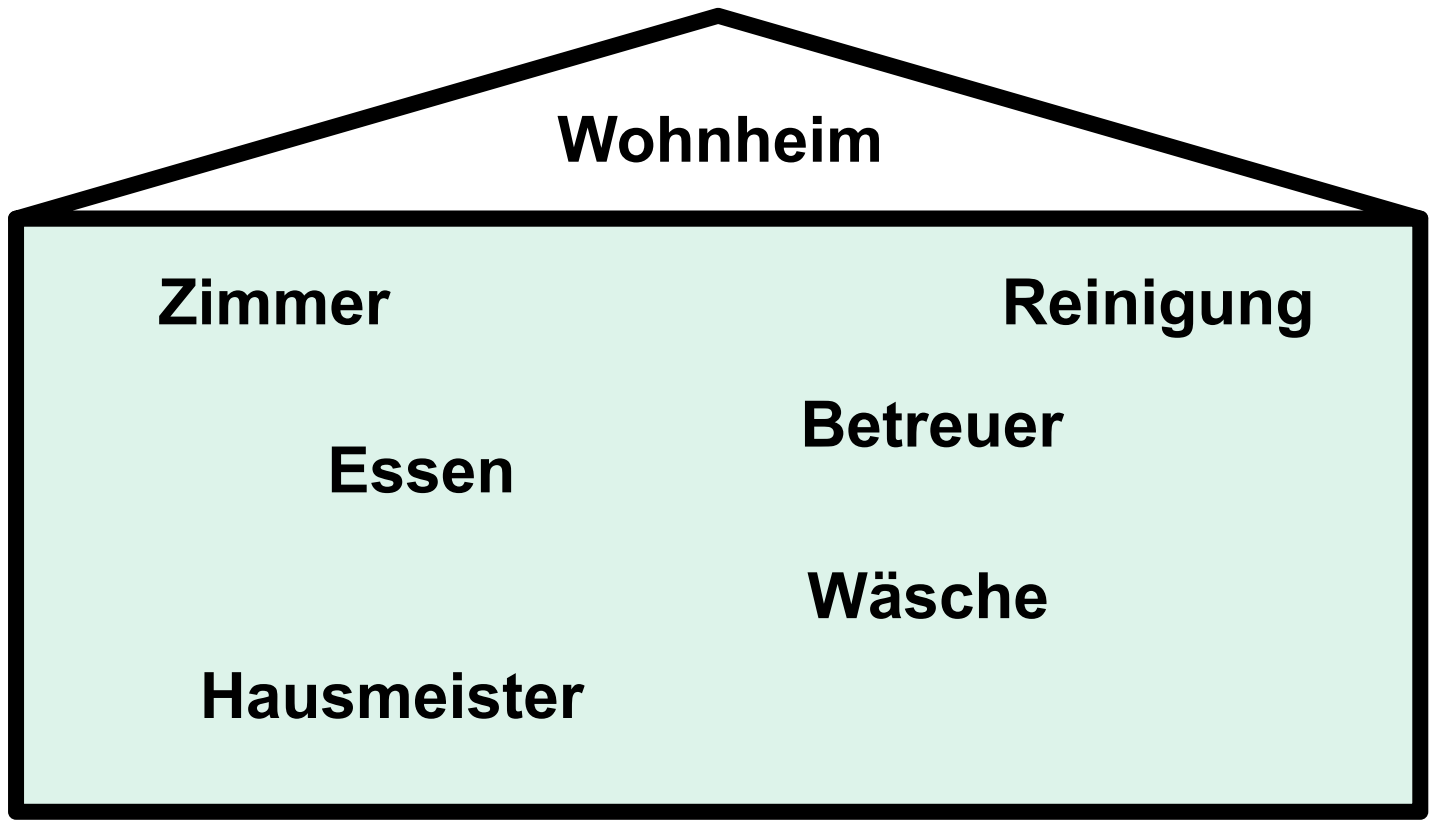
Leben Menschen mit Behinderung in einer Wohnform mit **ambulanter** Betreuung, erhalten sie den Regelsatz und die Mietkosten vom Sozialhilfeträger.

Anders, wenn sie derzeit in einer **stationären** Wohneinrichtung leben. Dort wird der Lebensunterhalt durch die Einrichtung gedeckt. Menschen mit Behinderung erhalten dort einen Barbetrag und die Kleiderpauschale ausgezahlt.










**Wohnheim**

**Zimmer**

**Reinigung**

**Essen**

**Betreuer**

**Wäsche**

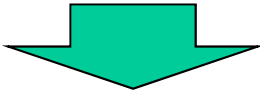
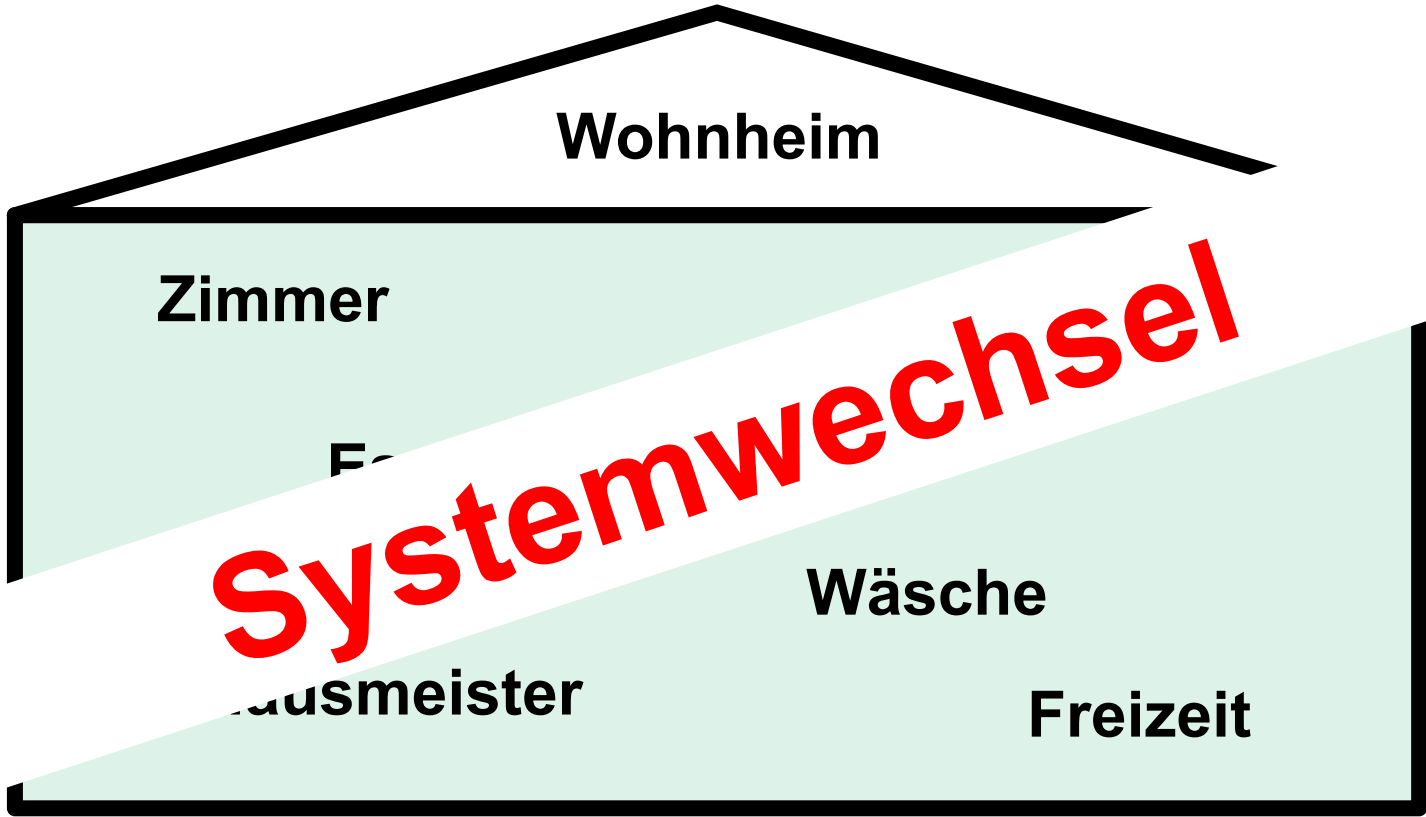
**Hausmeister**

**Freizeit**

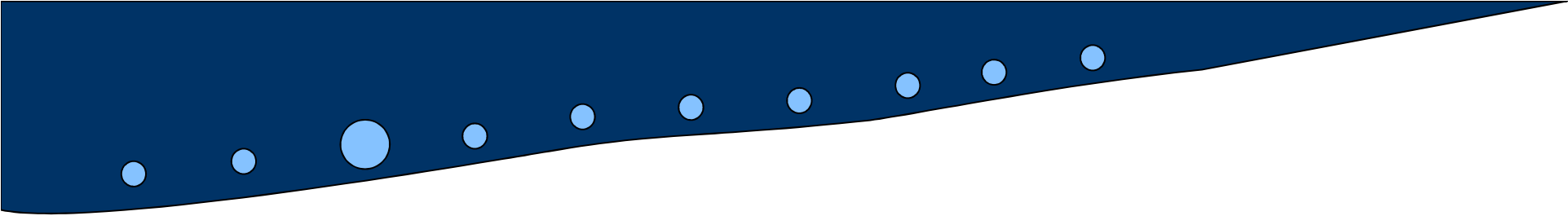


**Einheitliches Entgelt für das Wohnheim**





**Einheitliches Entgelt für das Wohnheim**



**Ab 1.1.2020** erhalten auch Menschen mit Behinderung, die in einer Wohneinrichtung leben, den Regelsatz und die Kosten der Unterkunft vom Sozialhilfeträger.

Sie sollen davon sowohl ihren Lebensunterhalt als auch die Unterkunftskosten in der Wohneinrichtung zahlen.

Barbetrag und Kleiderpauschale entfallen dann. Dafür steht dann der Regelsatz aus der Grundsicherung zur Verfügung.

## Auflösung der geltenden Strukturen

### Heute

- Ambulant
- Teilstationär
- Stationär

### BTHG- SGB IX

- Nur Fachleistung

### SGB XII

- Grundsicherung  
(Regelbedarf + Miete/Heizung)

**= keine Auflösung von „Heimen“**  
**= kein Zwangsauszug**

# Bundesteilhabegesetz- Sozialhilfe

Sozialhilfe in Form von **Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung** umfasst **existenzsichernde Leistungen** für Menschen, die

- **nicht erwerbsfähig** und
- **nicht in der Lage sind, für ihren Lebensunterhalt selbst aufzukommen.**

Sozialhilfeleistungen gibt es nur, wenn weder der Betroffene, noch Angehörige oder andere Sozialversicherungsträger für dessen Bedarf aufkommen können.

# Bundesteilhabegesetz- Sozialhilfe

**Erwerbsfähige** Menschen erhalten **Arbeitslosengeld II**, keine Sozialhilfe nach dem SGB XII.

Hilfebedürftige **erwerbsfähige** Menschen von 15 Jahren bis zum Erreichen der Altersgrenze der Regelaltersrente, die mindestens 3 Stunden am Tag arbeiten können, haben keinen Anspruch auf existenzsichernde Leistungen der Sozialhilfe, sondern auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II (sog. ALG II oder „Hartz IV“), soweit kein ausreichendes Einkommen oder Vermögen da ist.

Diese Leistungen der Grundsicherung entsprechen in der Höhe grundsätzlich den Leistungen der Sozialhilfe nach dem SGB XII.

# Bundesteilhabegesetz- Sozialhilfe

## Grundsicherung SGB XII; §§ 41 ff.

Anspruch auf **Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung** haben Personen, die

- die Regel- **Altersgrenze erreicht** haben  
und
- **volljährige** Personen, **die dauerhaft voll erwerbsgemindert** sind,

sofern sie ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, insbesondere aus ihrem Einkommen und Vermögen, sicherstellen können.

# Bundesteilhabegesetz

## Leistungen der Sozialhilfe (SGB XII)

- **Regelsätze** (Regelbedarfsstufen im SGB XII, Regelbedarf im SGB II)
- **Mehrbedarfe**, § 30 Abs. 1-7 (z.B. für voll erwerbsgeminderte Menschen mit **Merkzeichen G**), hinzu kommt ein zusätzlicher Mehrbedarf für die gemeinschaftliche **Mittagsverpflegung in Werkstätten** für behinderte Menschen, §§ 30 Abs. 8, 42 b Abs.2 SGB XII ab 2020.
- einmalige Bedarfe (z.B. Erstausrüstung für die Wohnung oder für Bekleidung oder Anschaffung bzw. Reparatur von orthopädischen Schuhen), § 31 SGB XII.
- Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung, Vorsorge, § 32, 33 SGB XII.
- Bedarfe für Bildung und Teilhabe, § 34 SGB XII.
- **Bedarfe für Unterkunft und Heizung**, § 35 SGB XII.

# Sozialhilfe

Regel- bedarfsstufe	Regelsätze für	Höhe (1.1.2019)
1	<b>Volljährige Alleinstehende oder Alleinerziehende</b>	<b>424 €</b>
2	<b>Volljährige Ehe- oder Lebenspartner in einer Bedarfsgemeinschaft</b> jeweils	382 €
3	Sonstige Volljährige in einer Bedarfs- gemeinschaft	339 €
4	Jugendliche vom 14. bis zum 18. Geburtstag jeweils	322 €
5	Kinder vom 6. bis zum 14. Geburtstag jeweils	302 €
6	Kinder bis zum 6. Geburtstag jeweils	245 €



# Bundesteilhabegesetz

## Kosten des Lebensunterhalts (GruSi, HzL, SGB XII)

§ 28 SGB XII i.V.m. Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz (RBEG)

- **6 Regelbedarfsstufen (RBS, Stand 2019):**

- R-Stufe 1: § 8 Abs. 1 Nr. 1 = 424,-- Euro
- R-Stufe 2: § 8 Abs. 1 Nr. 2 = 382,-- Euro
- R-Stufe 3: § 8 Abs. 1 Nr. 3 = 339,-- Euro
  
- R- Stufe 4 – 6 für Kinder und Jugendliche

Zuständigkeit: Sozialhilfeträger

<b>Abteilung 1 und 2</b>	<b>Nahrungsmittel, Getränke, Tabakwaren</b>	<b>137,66 €</b>
<b>Abteilung 3</b>	<b>Bekleidung und Schuhe</b>	<b>34,60 €</b>
<b>Abteilung 4</b>	<b>Wohnen, Energie und Wohninstandhaltung mit Sonderauswertung Strom</b>	<b>35,01 €</b>
<b>Abteilung 5</b>	<b>Innenausstattung, Haushaltsgeräte und-gegenstände, laufende Haushaltsführung</b>	<b>24,34 €</b>
<b>Abteilung 6</b>	<b>Gesundheitspflege</b>	<b>15,00 €</b>
<b>Abteilung 7</b>	<b>Verkehr</b>	<b>32,90 €</b>
<b>Abteilung 8</b>	<b>Nachrichtenübermittlung</b>	<b>35,31 €</b>
<b>Abteilung 9</b>	<b>Freizeit, Kultur, Unterhaltung</b>	<b>37,88 €</b>
<b>Abteilung 10</b>	<b>Bildungswesen</b>	<b>1,01 €</b>
<b>Abteilung 11</b>	<b>Beherbungs- und Gaststättendienstleistungen</b>	<b>9,82 €</b>
<b>Abteilung 12</b>	<b><u>Andere Waren und Dienstleistungen</u></b>	<b><u>31,31 €</u></b>
<b>Werte 2013</b>	<b>Summe § 5 Abs. 2 RBEG</b>	<b>394,84 €</b>
	<b>§ 7 Abs. 3 RBEG</b>	<b>409,00 €</b>
	<b>Regelbedarfs-Fortschreibungsverordnung 2018 (RBSFV 2018)</b>	<b>416,00 €</b>
	<b>Regelbedarfs-Fortschreibungsverordnung 2019 (RBSFV 2019)</b>	<b>424,00 €</b>

# Bundesteilhabegesetz

Menschen mit Behinderung in einer Wohnung erhalten **Regelbedarfsstufe 1.**

Menschen mit Behinderung in einer **gemeinschaftlicher Wohnung** (§ 42a Abs.2 Nr. 2 SGB XII- Überlassung persönlicher Wohnraum und zusätzliche Räumlichkeiten zur gemeinschaftlichen Nutzung) **erhalten** dagegen **Regelbedarfsstufe 2** (§ 8 I S.2 RBEG).

Hinzu kommen ggf. **einmalige Bedarfe** und **Mehrbedarfe** (§§ 30 ff.,

Mehrbedarfe z.B.

**Merkzeichen G/aG:** 17% der maßgebenden RBS

Notwendige kostenaufwändige Ernährung: Mehrbetrag in angemessener Höhe

**Zuschlag Mittagessen** in der **WfbM**, § 42 b II SGB XII

Grundsicherungsleistungen grundsätzlich auf das **Konto des Leistungsberechtigten** (auf Wunsch des Bewohners an Leistungserbringer, § 43a Abs.3 S.2 SGB XII)

## Mittagessen in der WfbM/ Tagesförderstätte (ab 2020)

Alle **Werkstattbeschäftigten**, die an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung teilnehmen und auf Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung haben, haben einen **Anspruch auf den Mehrbedarf** (ebenso Werkstattbeschäftigte auf ausgelagerten Arbeitsplätzen).

Bei Werkstattbeschäftigten, die eine geringe Rente wegen Erwerbsminderung beziehen und bisher nicht gem. SGB XII leistungsberechtigt sind, kann zu prüfen sein, ob sie die Kosten des Mittagessens vollständig aus der Rente bezahlen können. Sollte dies nicht der Fall sein, ist der Antrag auf Mehrbedarf beim zuständigen Grundsicherungsträger zu stellen.



## **Mittagessen in der WfbM/ Tagesförderstätte (ab 2020)**

**§ 42b SGB XII**

**Mehrbedarf je Arbeitstag derzeit:**

**3,30 EUR**

**ANTRAG!**

# Bundesteilhabegesetz

Der bisher mit dem BTHG vorgesehene **Eigenbeitrag** zur gemeinsamen Mittagsverpflegung, den Beschäftigte der WfbM ab dem 1. Januar 2020 hätten zahlen sollen, wurde im Zuge der Verabschiedung des **Starke-Familien-Gesetzes** (Art. 7) mit Wirkung zum 1. Juli 2019 **gestrichen** wurde.

# Bundesteilhabegesetz

## **Grundsicherung/Lebensunterhalt (Existenzsichernde Leistungen)**

**Bewohner haben nur die Warenwerte** (Lebensmittel, Hygieneartikel, § 5 RBEG) **aus dem Regelsatz zu tragen.**

**Aus dem Regelsatz zahlt der LB an die Wohnstätte die in Rechnung gestellten Verpflegungskosten;** über Restbetrag kann er frei verfügen.

**Keine Schlechterstellung** zum „status quo“:

Die dem LB verbleibenden Mittel sollen nicht unter bisherigem Barbetrag und Bekleidungs pauschale liegen.

**Dienstleistungen** des hauswirtschaftlichen Bereichs, z.B. Raum- und Wäschereinigung, Zubereiten von Mahlzeiten, Beschaffung von Lebensmitteln) **gehören zu den Fachleistungen der EGH;** vgl. § 78 Abs. 2 Nr. 1 SGB IX-Assistenzleistungen zur vollständigen oder teilweisen Übernahme zur Alltagsbewältigung).

---

# Bundesteilhabegesetz

## NRW Regelsatzleistungen

LRV- Leistungen zum Lebensunterhalt aus Vergütungssatz

Abzgl. 220,00€/Monat (Anlage LRV U 2.1.2.)

→ Betrag aus Regelsatz vom LB bei „Vollangebot“

→ Rest verbliebe bei dem Leistungsberechtigten, d.h. 162 €/Monat  
(Stand 2019)



# Bundesteilhabegesetz

## Sonderregelung Unterkunftskosten in gemeinschaftlichen Wohnformen:

**Angemessene Kosten der Warmmiete** eines Einpersonenhaushalts im Rahmen der Grundsicherung (§ 42a Abs.5 SGB XII)

**Überschreitung** der Angemessenheitsgrenze um **bis zu 25%**, soweit die Gesamtkosten über die Warmmiete hinaus bestimmte, weitere, gesondert ausgewiesene Kosten umfassen (s. § 42a Abs. 5 S. 4 SGB XII, s. sogleich).

**Keine Absenkung des Regelsatzes bei Übernahme** dieser gesondert ausgewiesenen zusätzlichen Kosten.

**Darüber hinaus gehende Kosten** werden über die Eingliederungshilfe (**Fachleistung**) gedeckt.  
Unterkunftskosten können direkt an den Leistungserbringer gezahlt werden.

Keine Verpflichtung des LB zur Kostensenkung durch Umzug.

# Bundesteilhabegesetz

## § 42a Nr. 2 SGB XII KdU besondere Wohnform (**ehemals stationär**)

- **Persönlicher Wohnraum** (alleine oder zu zweit)
- **+ zusätzliche Räumlichkeiten zur gemeinschaftlichen Nutzung**

= „Persönlicher Wohnraum ist ein Wohnraum, der Leistungsberechtigten zur alleinigen Nutzung überlassen wird, und zusätzliche Räumlichkeiten sind Räume, die ihnen zusammen mit weiteren Personen zur gemeinsamen Nutzung überlassen werden“

# Bundesteilhabegesetz

Die Neuformulierung des **§ 42 a Abs. 5 SGB XII** stellt nunmehr klar, dass für Bewohner besonderer Wohnformen bei der künftigen Berechnung der Kosten der Unterkunft die durchschnittlichen angemessenen tatsächlichen Aufwendungen für die **Warmmiete** eines Einpersonenhaushalts **am Ort der Räumlichkeiten** ermittelt werden.

Dies ist insbesondere dann von Bedeutung, wenn ein anderer Grundsicherungsträger gem. § 98 Abs. 2 SGB XII zuständig ist.

2020

**Kosten der Warmmiete  
Überschreiten**

**Besondere Wohnform  
§ 42a Abs. 5 S. 4**

**bis** zu **25 Prozent**, wenn in Vertrag gesondert  
ausgewiesene zusätzlichen Kosten für:

Zuschläge  
Möblierung

Angemessen  
e Wohn- und  
Wohnneben-  
kosten

Haushaltsstrom,  
Instandhaltung persönlicher  
Wohnraum,  
Gemeinschaftsräume  
gemeinschaftliche Nutzung/  
Ausstattung  
Haushaltsgroßgeräte

Gebühren  
Telekommun-  
ikation,  
Zugang  
Rundfunk,  
Fernseher,  
Internet



2020

Besondere Wohnform  
§ 42a Abs. 6 S. 2

Kosten Unterkunft, Überschreiten?

**über 25 Prozent = Von EGH-Leistungen umfasst**

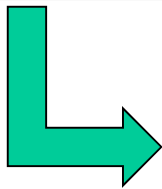


**Diese Leistungen werden in Leistungs-  
Vergütungsvereinbarung geregelt!**

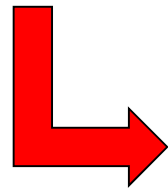
# Bundesteilhabegesetz

## § 42a Höhe der Kosten für Unterkunft

Grundsätzlich: Durchschnittliche Kosten des örtlich zuständigen Sozialhilfeträgers



+ **25%** bei Vertrag mit gesondert ausgewiesenen Kosten (vier Positionen)



+ **Rest** als Eingliederungshilfe, ohne Pflicht zur Senkung

# Bundesteilhabegesetz

## Notwendige Schritte zur Umstellung bis 1.1.2020

- Information der Leistungsberechtigten, gesetzlichen Betreuer  
*(Info-Schreiben der Landschaftsverbände aus Febr.2019)*
- Schriftliche Anträge Grundsicherung und Eingliederungshilfe
- Wenn Leistungsberechtigter an der gemeinschaftlichen  
Mittagsverpflegung teilnehmen will, ist rechtzeitig Antrag auf  
Mehrbedarfszuschlag (§ 42 b II SGB XII) bei der  
Grundsicherung zu stellen.

# Bundesteilhabegesetz

Nach dem AG SGB XII NRW werden die **Kreise und kreisfreien Städte zuständig für**

**Leistungen der Existenzsicherung** (Grundsicherung/Hilfe zum Lebensunterhalt)

in den bisher stationären Eingliederungshilfeeinrichtungen.



# Bundesteilhabegesetz

Im Arbeitsbereich einer WfbM muss LB bzw. gem. seines Wunsches gesetzl. Betreuer/in entscheiden, ob LB an der gemeinschaftlichen Mittagverpflegung teilnehmen will.

Will LB dies tun und nimmt das Angebot an:

**Anspruch auf Mehrbedarfzuschlag**, der beim Grundsicherungsträger rechtzeitig zum 1.1.2020 beantragt werden muss.

Die Werkstatt bescheinigt LB dafür die Inanspruchnahme an der gemeinschaftlichen Mittagverpflegung.

Die Kosten für den Lebensmittelanteil (nur Warenwert) an der Mittagsverpflegung werden von den Beschäftigten aus dem Mehrbedarfzuschlag an die Werkstatt geleistet.

# Bundesteilhabegesetz

## Notwendige Schritte zur Umstellung bis 1.1.2020

- ggf. Antrag auf Wohngeld, soweit Bewohner kein Grundsicherungsbezieher ist
- Einrichtung eines Girokontos für den Leistungsberechtigten (für die Grundsicherung, etc.)
- Bewilligung der Anträge
- Anpassung bestehender WBVG-Verträge an die veränderten Verhältnisse (s.o.); keine Kündigung der Verträge

# Bundesteilhabegesetz

Anpassung bestehender WBVG-Verträge an die veränderten Verhältnisse

- **Regelungen über den Wohnraum**
- **Regelungen zu den Betreuungsleistungen**
- **Entgelte für Lebensmittel, Verbrauchsgüter und Materialkosten im Bereich der Hauswirtschaft**

# Bundesteilhabegesetz

Anpassung bestehender WBVG-Verträge

## § ... Persönlicher Wohnraum

- (1) *Der persönliche Wohnraum besteht aus \_\_\_\_\_ [genaue Bezeichnung des Raumes bzw. der Räume incl. Sanitärraum unter Angabe der ca. Fläche, ggf. Anlage.]*
- (2) *Der persönliche Wohnraum ist möbliert / teilmöbliert und mit folgender trägereigenen Ausstattung versehen: \_\_\_\_\_ [Ausstattungsbeschreibung, ggf. Verweis auf Anlage]*

# Bundesteilhabegesetz

Anpassung bestehender WBVG-Verträge

## **§ ... Räumlichkeiten und Ausstattung zur gemeinsamen Benutzung**

*Zur gemeinschaftlichen Nutzung mit [Anzahl] Mitbewohnern stehen folgende möblierte Räumlichkeiten mit einer Fläche von \_\_\_\_\_ m<sup>2</sup> zur Verfügung: \_\_\_\_\_ (z.B.: Speisezimmer, Aufenthaltsraum, Gruppenräume, Terrasse, Grünanlagen).*

*Die Gemeinschaftsräume sind mit \_\_\_\_\_ [z.B. mit Haushaltsgroßgeräten, Fernseher, .... ] ausgestattet.*

# Bundesteilhabegesetz

## § ...Entgelt für Wohnraum und Zuschläge

(1) Das für die Überlassung des Wohnraums monatlich zu entrichtendem **Entgelt** setzt sich wie folgt zusammen:

**Wohnkosten** incl. Nebenkosten und Heizung 0,00 €

### Zuschläge:

a) Zuschlag Möblierung persönlicher Wohnraum 0,00 €

b) Haushaltsstrom 0,00 €  
(Gesamtkosten € x.xxx.xx / xx Bewohner / 12 Monate)

c) Ausstattung mit Haushaltsgroßgeräten 0,00 €  
(Gesamtkosten € x.xxx.xx / xx Bewohner / 12 Monate)

d) Zuschlag für Gebühren für Telekommunikation sowie  
Gebühren für den Zugang zu Rundfunk, Fernsehen, Internet 0,00 €  
(Gesamtkosten € x.xxx.xx / xx Bewohner / 12 Monate)

**Summe des Entgelts für Wohnraum und Zuschläge** **0,00 €**

(3) Mit den vorstehenden Pauschalen sind alle Aufwendungen des Leistungserbringers für Betriebskosten nach § 2 BetrKV abgegolten.

# Bundesteilhabegesetz

## §... Entgelt für Betreuungsleistungen

*Das Entgelt für die Betreuungsleistungen der Eingliederungshilfe richtet sich nach der mit dem zuständigen Träger der Eingliederungshilfe nach § 125 ff SGB IX jeweils getroffenen Vergütungsvereinbarung und dem von dem Träger der Eingliederungshilfe festgestellten Unterstützungsbedarf der Bewohnerin / des Bewohners.*

*Die Entgelte betragen zurzeit Euro ... kalendertäglich/monatlich*

<i>Leistungsstufe 1</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>
<i>Leistungsstufe 2</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>
<i>Leistungsstufe 3</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>
<i>Leistungsstufe 4</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>

*Die Bewohnerin / der Bewohner ist zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses in die Leistungsstufe . . . eingestuft.*

# Bundesteilhabegesetz

## Lebensmittelpauschale

- (1) *Die Pauschale für die Warenwerte der bereit gestellten Lebensmittel für Frühstück, Mittagessen, Abendessen, Zwischenmahlzeiten, alkoholfreie Getränke beträgt monatlich \_\_\_\_\_ €, (bei tageweiser Abrechnung kalendertäglich \_\_\_\_\_ €  
Solange die Bewohnerin / der Bewohner an Werktagen eine WfbM oder ein vergleichbares tagesstrukturierendes Angebot besucht und dort eine Mittagsverpflegung erhält, monatlich \_\_\_\_\_ €, (bei tageweiser Abrechnung: \_\_\_\_\_ €).*
- (2) *Für Bewohnerinnen / Bewohner, die einer kostenaufwendigen Ernährung bedürfen, erhöht sich die Pauschale in dem Umfang, wie ein Anspruch auf einen Mehrbedarf gem. § 30 Abs. 5 SGB XII besteht.*
- (3) *Bei vorübergehender Abwesenheit von mehr als drei Tagen ermäßigt sich die Pauschale um den maßgeblichen Tagessatz.*



# Bundesteilhabegesetz

## Vom Bedarf zum Bescheid mit Bindungswirkung

1. **Antrag**, § 108 und §§ 108 i.V.m. 117 ff.
2. **Bedarfsermittlung**, §§ 19, 117 Teilhabe- und Gesamtplanverfahren
3. **Feststellung** der notwendigen Leistungen, § 120 Abs. 1
4. Erstellung **Teilhabe- und Gesamtplan**, §§ 19, 121
5. Erlass **Bewilligungsbescheid**, § 120 Abs. 2
6. **Bindungswirkung** für LE, § 123 Abs. 4

## **Wie wird die Selbstbestimmung und Teilhabe der Leistungsberechtigten im Antragsverfahren sichergestellt?**

- Beratung durch den Eingliederungshilfeträger
- Beratung durch die unabhängigen Beratungsstellen
- Beschleunigung der Verfahrensabläufe

# Bundesteilhabegesetz

## § 106 Beratung durch EGH-Träger

„in wahrnehmbarer Form“

- Beratungsanspruch für LB (+ Vertrauensperson)
- Unterstützungsanspruch bspw.:
  - Hilfe bei: Antragstellung, Zuständigkeitsklärung, Erfüllung von Mitwirkungspflichten, Inanspruchnahme von Leistungen..
  - Vorbereitung von Kontakten und Begleitung zu Leistungsanbietern und anderen Hilfemöglichkeiten
  - **Hilfe bei der Entscheidung über Leistungserbringer sowie bei der Aushandlung und dem Abschluss von Verträgen mit Leistungserbringern**
  - Hilfe bei der Erfüllung von Verpflichtungen aus der Zielvereinbarung und dem Bewilligungsbescheid

? Vorteile - Nachteile ?

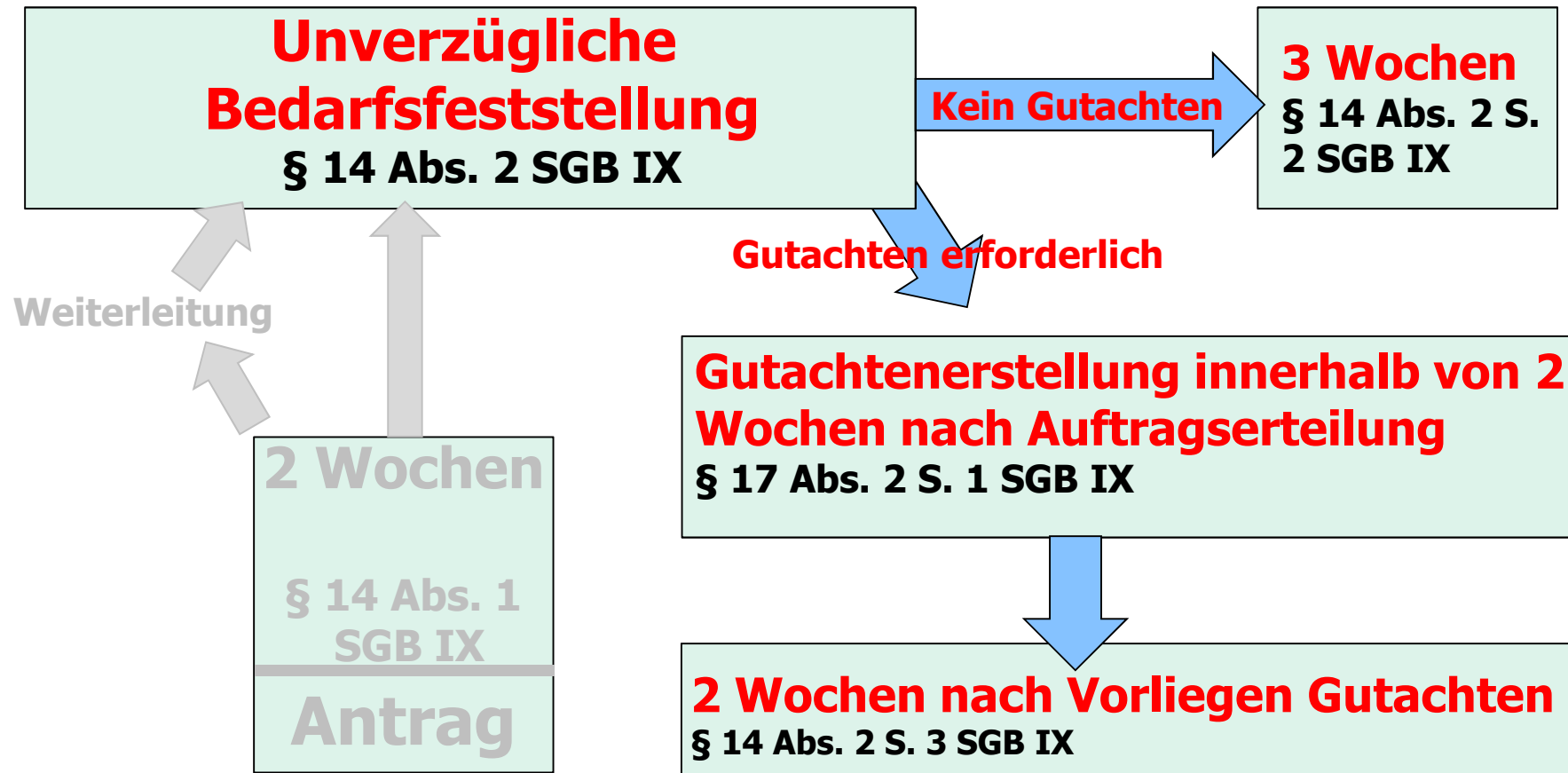
## § 32 Unabhängige Teilhabeberatung

- Stärkung Selbstbestimmung
- **Unabhängige** ergänzende Beratung
  - Ohne Leistungserbringer
  - Ohne Kostenträger
  - Unentgeltlich; auch für Angehörige
  - Niedrigschwellig, bereits im Vorfeld der Leistungen, Information
  - Unterstützung/ Begleitung während des Verfahrens
  - Dort werden Menschen mit Behinderung und deren Angehörige, v.a. durch Menschen mit Behinderungen beraten („Peer Counseling“).

Angebot setzt auf bestehenden Strukturen auf, wird vom Bund mit 58 Mio. Euro jährlich unterstützt.

# Bundesteilhabegesetz

## § 14/ § 17 SGB IX Bearbeitungsfristen



# Bundesteilhabegesetz

## Ausführungsgesetz NRW (AG-SGB IX NRW)

**(1) Träger der Eingliederungshilfe** sind vorbehaltlich Absatz 2 der Landschaftsverband Rheinland und der Landschaftsverband Westfalen-Lippe (**Landschaftsverbände**)...

**(2) Die Kreise und kreisfreien Städte** sind zuständige Träger der Eingliederungshilfe für **Leistungen der Eingliederungshilfe an Personen bis zur Beendigung der Schulausbildung an einer allgemeinen Schule oder einer Förderschule**, längstens bis zur Beendigung der Sekundarstufe II.

Dies gilt **nicht für Leistungen** der Eingliederungshilfe, die für diese Personen

1. über Tag und Nacht entsprechend § 27c Abs. 1 Nr. 1, 2 SGB XII
  2. zur Betreuung in einer Pflegefamilie nach § 80 SGB IX
  3. in heilpädagogischen Tagesstätten, in Kindertageseinrichtungen, in der Kindertagespflege oder
  4. im Rahmen der Frühförderung, § 79 i.V.m. § 46 Absatz 2 und 3 SGB IX erbracht werden.
-

# Bundesteilhabegesetz

## **Ausführungsgesetz NRW (AG-SGB IX NRW)**

Grundsatz: Träger der Eingliederungshilfe sind die Landschaftsverbände

Fachleistungen an Kinder und Jugendliche mit Behinderungen, die in der Herkunftsfamilie leben, verbleiben dagegen bis zum Abschluss einer ersten allgemeinen Schulausbildung bei den Kreisen und kreisfreien Städten (z. B. Leistungen für Schulbegleiter/Integrationshelfer, Behindertenfahrdienste, und Hilfsmittel).

Darüber hinaus erhalten die Träger der Eingliederungshilfe die Möglichkeit, Kreise, kreisfreie Städte, kreisangehörige Gemeinden zur Durchführung von Aufgaben heranzuziehen.

# Bundesteilhabegesetz

Die **örtliche Zuständigkeit der EGH** richtet sich im Grundsatz danach, wo die leistungsberechtigte Person ihren **gewöhnlichen Aufenthalt zum Zeitpunkt der Antragstellung oder in den zwei Monaten vor den Leistungen** einer Betreuung über Tag und Nacht zuletzt gehabt hatte

( § 98 Abs. 6 SGB XII n.F. i.V.m. § 98 SGB IX).

Als gewöhnlicher Aufenthalt im Sinne dieser Vorschrift gilt **nicht** der stationäre Aufenthalt.

In diesen Fällen ist der Träger der Eingliederungshilfe örtlich zuständig, in dessen Bereich die leistungsberechtigte Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt in den letzten zwei Monaten vor der Aufnahme zuletzt hatte.



# Bundesteilhabegesetz

Notfalls hilft ggf. **§ 16 Abs. 2 SGB I**:

**(2) Anträge, die bei einem unzuständigen Leistungsträger, bei einer für die Sozialleistung nicht zuständigen Gemeinde oder bei einer amtlichen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland im Ausland gestellt werden, sind unverzüglich an den zuständigen Leistungsträger weiterzuleiten.**

**Ist die Sozialleistung von einem Antrag abhängig, gilt der Antrag als zu dem Zeitpunkt gestellt, in dem er bei einer der in Satz 1 genannten Stellen eingegangen ist.**

## Teilhabe- und Gesamtplan „Herzstück des BTHG“

-  
**1.1.2018**

# Bundesteilhabegesetz

**Bedarfsfeststellung §  
13 SGB IX/ 118 SGB IX**

```
graph TD; A["Bedarfsfeststellung § 13 SGB IX/ 118 SGB IX"] --> B["Teilhabeplan-/Gesamtplankonferenz § 20 SGB IX/ § 119 SGB IX"]; B --> C["Teilhabeplan § 19 SGB IX/ Gesamtplan § 121 SGB IX"]; C --> D["Leistungsbescheid"];
```

**Teilhabeplan-/Gesamtplankonferenz  
§ 20 SGB IX/ § 119 SGB IX**

**Teilhabeplan § 19 SGB IX/ Gesamtplan  
§ 121 SGB IX**

**Leistungsbescheid**

# Bundesteilhabegesetz

## §§ 19, 121 Teilhabe- und Gesamtplan

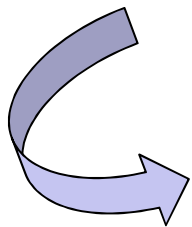
- Teilhabeplanverfahren §§ 19ff. SGB IX (AT) ab 01.01.2018
- Gesamtplanverfahren §§ 121ff. SGB IX (EGH) ab 01.01.2020
- Zeitraum 01.01.2018 – 31.12.2019
- Implementierung Gesamtplan Übergangsweise in SGB XII
  - §§ 141ff. SGB XII

→ **Ab 01.01.2018 NEUE VERFAHREN!!!**

# Bundesteilhabegesetz

## Teilhabeplan §§ 19ff. SGB IX

- Mehrere Reha-Träger oder verschiedene Leistungsgruppen (§5)
- „nach individuellem Bedarf voraussichtlich erforderliche Leistungen hinsichtlich Ziel, Art und Umfang funktionsbezogen feststellen und schriftlich so zusammenstellen, dass sie nahtlos ineinandergreifen“
- Einbeziehung von Diensten und Einrichtungen bei der Leistungserbringung
- **Erreichbare und überprüfbare Teilhabeziele**
- Wunsch- und Wahlrecht



**umfassende Teilhabe zügig, wirksam,  
wirtschaftlich und auf Dauer**

- Berücksichtigung Besonderheiten Einzelfall -

---

# Bundesteilhabegesetz

## Gesamtplanverfahren

### **Beteiligung** der Leistungsberechtigten **in allen Verfahrensschritten**

Beachtung der in § 141 Abs.1 Nr. 3 SGB XII bzw. §§ 121ff. SGB IX genannten Kriterien

Ermittlung des individuellen Bedarfs (ICF-orientiert)

Durchführung einer Gesamtplankonferenz

# Bundesteilhabegesetz

## § 117 Gesamtplanung

Das Gesamtplanverfahren **ist** nach folgenden Maßstäben durchzuführen:

1. Beteiligung der Leistungsberechtigten **in allen** das Verfahren betreffenden Verfahrenshandlungen **beginnend** mit der Beratung,
2. **Dokumentation der Wünsche** der Leistungsberechtigten zu Ziel und Art der Leistungen, .....

Wichtig für die Sicherung der Verfahrensrechte des LE

# Bundesteilhabegesetz

## § 118 Gesamtplan

### Instrumente der Bedarfsermittlung § 118

„Die Ermittlung des individuellen Bedarfes des Leistungsberechtigten muss durch ein Instrument erfolgen, das sich an der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit Orientiert (ICF).“

Bindung an Lebensbereiche des **ICF**



# Bundesteilhabegesetz

## § 118 Gesamtplan (Lebensbereiche, Items)

1. **Lernen und Wissensanwendung** (Wahrnehmung, Denken, Lesen, Schreiben, Probleme lösen u.a.)
2. **Allgemeine Aufgaben und Anforderungen** (Einzel-, Mehrfachaufgaben, übernehmen, Umgang mit Stress, Psychische Anforderungen etc.)
3. **Kommunikation** (Sprechen, verbal/non-verbal)
4. **Mobilität** (Gehen, Stehen, Fortbewegung etc.)
5. **Selbstversorgung** (Körperpflege, Toilette, Essen)
6. **Häusliches Leben** (Wohnraum, Mahlzeiten, Hausarbeiten erledigen u.a.)
7. **Interpersonelle Interaktionen und Beziehungen** (soziale Beziehungen, mit Fremden umgehen etc.)
8. **Bedeutende Lebensbereiche** (Berufs-/Ausbildung, wirtschaftl. Leben)
9. **Gemeinschafts-, soziales und staatsbürgerliches Leben** (Freizeit, Religion, pol. Leben, u.ä.)

# Bundesteilhabegesetz

## Inhalt des Plans nach §§ 19, 117 SGB IX

Zu ermitteln sind u.a.:

- Art und Schwere der Beeinträchtigung
- Beeinträchtigung der Aktivitäten und Teilhabe in den 9 Lebensbereichen nach § 118 SGB IX
- Personen- und umweltbezogene Kontextfaktoren
- Wünsche der Leistungsberechtigten bzgl. der Leistungsgestaltung und Ziele der Leistungen
- Art der Leistung, Umfang der Leistung, Gestaltung der Leistung
- Beginn und Dauer der Leistung
- Besondere Belange von Eltern mit Beeinträchtigungen
- Klärung der zu beteiligenden Rehabilitationsträger und Dritter

# Bundesteilhabegesetz

## Teilhabe und Lebensbereiche (vollständige Bedarfserhebung)

- In welchen Lebensbereichen möchte der LB sich „bewegen“?
- In welchem Lebensbereich ist der LB nicht oder nur eingeschränkt fähig, Aufgaben/ Handlungen durchzuführen?
- Assistenzleistungen (§ 78 II SGB IX): Geht es um Übernahme einer Tätigkeit oder Begleitung,
- Geht es um Befähigung (Anleitung, Übung), die eine Fachkraft erbringen muss.
- Welche fördernden, welche hemmenden Umweltfaktoren sind gegeben?
- In welchen Lebensbereichen wirken Barrieren, so dass eine Teilhabe nicht möglich ist?

Eine Umwelt mit **Barrieren** oder **ohne Förderfaktoren** wird die Leistung eines Menschen einschränken.

---

# Bundesteilhabegesetz

## Das Bedarfsermittlungsinstrument NRW:

### „BEI\_NRW - Bedarfe ermitteln, Teilhabe gestalten“

Es wurde entwickelt, um die im BTHG verankerte Bedarfsermittlung auf Grundlage der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) umzusetzen.

Mit dem neuen Instrument soll es einen landesweit **einheitlichen Prozess** für die **Bedarfsermittlung** geben.

# Bundesteilhabegesetz

## **Das Bedarfsermittlungsinstrument NRW (Leitideen):**

Ausgangspunkt sind die Wünsche des Leistungsberechtigten  
(Leitziele)

Ziele und Maßnahmen

Erhaltungs- und Veränderungsziele

Zielüberprüfung/Wirkung

Umfassende Bedarfsermittlung aller Lebensbereiche

Keine „Abhaklisten“

# Bundesteilhabegesetz

## **Das Bedarfsermittlungsinstrument NRW (Leitideen):**

Stammdatenerfassung

Erfassung Daten bisheriger Leistungen, auch anderer Leistungsträger

Erfassung/Darstellung Wünsche des Leistungsberechtigten

Erfassung und Beschreibung Ist-Situation zu den 9 Lebensbereichen

Gemeinsame Hilfeplanung; Ziele und Maßnahmen werden gemeinsam erarbeitet und festgehalten (Kernstück)

Wirkungskontrolle (konkrete Ziele; Einbeziehung Berichte Leistungsanbieter)

Umfang der Hilfe wird in Gesamtschau auf Basis der Ziele, Bedarfe und Maßnahmenplanung festgesetzt.

---

# Bundesteilhabegesetz

Die Bedarfsfeststellung für Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe im SGB IX (U 18) erfolgt auf Basis ICF durch das **Bedarfsermittlungsinstrument BEI\_KiJu**

Dieses orientiert sich am BEI\_NRW für den Erwachsenenbereich.

Soll bei den Landschaftsverbänden ab 2020 eingesetzt werden. Kommunen können, aber müssen das Instrument nicht verwenden.

Ziel: engmaschige Vernetzung, Ergänzung der Angebote und der damit verbundenen Systeme (SGB IX, SGB VIII, SGB V im Rahmen der Frühförderung).

---

# Bundesteilhabegesetz

## §§ 19, 121 Teilhabe- Gesamtplan

### Beteiligte:

- Leistungsberechtigte
- Person des Vertrauens vom Leistungsberechtigten
- Eingliederungshilfeträger
- Andere Reha-Träger und Jobcenter
- Beteiligte Leistungserbringer (?!)
- Pflegekassen, nur mit Zustimmung des Leistungsberechtigten

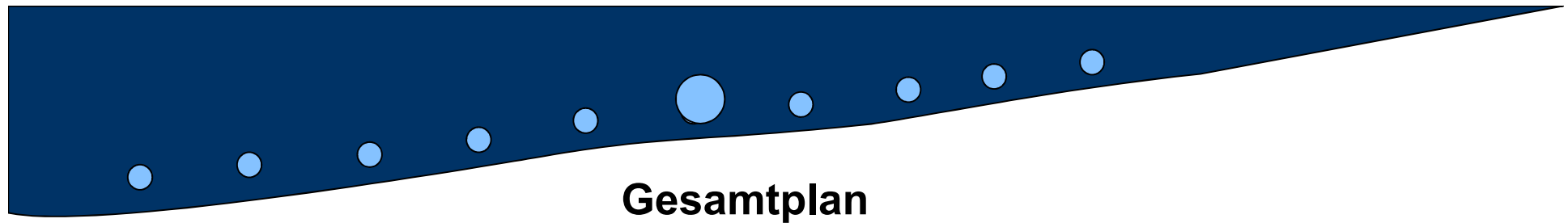
Teilhabeplan- und Gesamtplan ist auszuhändigen!  
Muss genau geprüft werden, ob er richtig ist!



# Bundesteilhabegesetz

## Gesamtplan

- Der Gesamtplan regelt Art, Dauer und Inhalt sowie Umfang der Leistungen (§ 120 Abs.4 Nr.3 SGB IX).
- Umfang der Leistungen ist in den Leistungsvereinbarungen festzulegen (§ 125 Abs.2 S.1 Nr. 3 SGB IX - Bandbreite möglicher Leistungsumfänge)
- **Gesamtplan bestimmt den Leistungsumfang im Einzelfall konkreter**



## Gesamtplan

### **Bedarfe/ Wünsche/ Besonderheiten des Einzelfalles genau herausarbeiten**

- Kontrollieren, ob alles im Teilhabe-/Gesamtplan enthalten  
→ ggf. schriftlich auffordern zur Nachbesserung
- Erreichbare Ziele festlegen
- Festlegung der richtigen Leistung
- Ergebnis des Anteils Regelsatz nach § 27a SGB XII (Barmittel)
- Einforderung der Verfahrensvorschriften
- Wahrnehmung Wunsch- und Wahlrecht
- Zumutbarkeitsregelung geltend machen
- „Poolen“ von Leistungen einschränken

# Bundesteilhabegesetz

## ***§ 123 Abs. 4 SGB IX***

## **Problem!?**

*(4) Besteht eine schriftliche Vereinbarung, **so ist der Leistungserbringer, [...], im Rahmen des vereinbarten Leistungsangebotes verpflichtet,***

*- Leistungsberechtigte aufzunehmen und*

*- Leistungen der Eingliederungshilfe unter Beachtung der Inhalte des Gesamtplanes nach § 121 zu erbringen.*

**= Bindungswirkung für Leistungserbringer**

## Wunsch- und Wahlrecht

## § 104 Wunsch- und Wahlrecht

- (1) Die Leistungen der Eingliederungshilfe bestimmen sich nach der Besonderheit des Einzelfalles, insbesondere nach der Art des Bedarfes, den persönlichen Verhältnissen, dem **Sozialraum** (Anm. Verf. § 76 I ) und den eigenen Kräften und Mitteln; **dabei ist auch die Wohnform zu würdigen.** Sie werden so lange geleistet, wie die Teilhabeziele nach Maßgabe des Gesamtplanes (§ 121) erreichbar sind.
- (2) Wünschen der Leistungsberechtigten, die sich auf die Gestaltung der Leistung richten, ist zu entsprechen, soweit sie **angemessen** sind.

# Bundesteilhabegesetz

## § 104 Wunsch und Wahlrecht

..... Die Wünsche der Leistungsberechtigten gelten nicht als angemessen,

1. wenn und soweit die Höhe der Kosten der gewünschten Leistung die Höhe der Kosten für eine **vergleichbare Leistung von Leistungserbringern**, mit denen eine Vereinbarung nach Kapitel 8 besteht, **unverhältnismäßig** übersteigt und
2. der Bedarf nach der Besonderheit des Einzelfalles durch die vergleichbare Leistung gedeckt werden kann.

(3) Bei der Entscheidung nach Absatz 2 ist **zunächst** die **Zumutbarkeit** einer von den Wünschen des Leistungsberechtigten abweichenden Leistung zu prüfen.

# Bundesteilhabegesetz

## § 104 Wunsch- und Wahlrecht

Dabei sind die die persönlichen, familiären und örtlichen Umstände angemessen zu berücksichtigen.

Kommt danach ein

- **Wohnen außerhalb von besonderen Wohnformen** in Betracht,
- **ist** dieser Wohnform
- **der Vorzug zu geben,**

wenn dies von der leistungsberechtigten Person gewünscht wird.

Vorrang inklusiver Wohnformen (!)

# Bundesteilhabegesetz

## § 104 Abs. 3 S. 4 SGB IX - Poolen von Leistungen

Soweit die leistungsberechtigte Person **dies wünscht**, sind in diesem Fall die im Zusammenhang mit dem Wohnen stehenden Assistenzleistungen nach § 113 Abs. 2 Nr. 2 im Bereich der *Gestaltung sozialer Beziehungen und der persönlichen Lebensplanung* **nicht** gemeinsam zu erbringen nach § 116 Abs. 2 Nr. 1.

Einschränkung Zulässigkeit von Pooling bei Assistenzleistungen!



# Bundesteilhabegesetz

## § 116 Abs. 2 Poolen

Ob Poolen **bedarfsgerecht** oder **zumutbar** ist, ergibt sich aus Gesamtplan. Daher ist das Gesamtplanverfahren sehr wichtig, wenn Poolen vermieden werden soll.

Es müssen sehr exakt die Kriterien des § 104 Abs. 3 im Allgemeinen geprüft werden, wie

- persönliche,
- familiäre,
- örtliche Umstände.

## Einkommen und Vermögen

# Bundesteilhabegesetz

## 1. Stufe, Änderungen ab 1.1./1.4. 2017

Die Anrechnung von Einkommen und Vermögen wird durch die folgenden Änderungen verbessert:

Neuer Freibetrag für Erwerbseinkommen bei Leistungen von EGH und HzP (40% des Einkommens, max. 65 % Regelbedarfsstufe 1 (derzeit 275,60€/monatl., § 82 Abs. 6 SGB XII) bis zum 31.12.2019.

- Vermögensfreibetrag: zusätzlich 25.000€ (§ 60a SGB XII)
- Vermögensschonbetrag (Grusi/HzL) von 2.600€ auf 5.000€ erhöht
- Vom Werkstattentgelt ist künftig ein Achtel der Regelbedarfsstufe 1, das sind 51,13 Euro, **zuzüglich 50 %** des diesen Betrag übersteigenden Entgelts abzusetzen.

# Bundesteilhabegesetz

## **Einkommen, Vermögen, 2. Stufe (1.1.2020) für die EGH**

- Unterschiedliche höhere Freibeträge je nach Einkommensquelle, §§ 135 ff. SGB IX (Grundfreibeträge von ca. 32.400 bis 22.900 p.a.)
- Von übersteigenden Einkommen sind 24 %/ Jahr einzusetzen.
  
- § 138 SGB IX enthält Katalog von Leistungen, für die ein Eigenbeitrag nicht aufzubringen ist.
  
- **Elternbeitrag bei Volljährigen** für die EGH: § 138 Abs. 4 SGB IX: 32,75 Euro monatlich derzeit)
  
- Einkommen und Vermögen der Ehe- und Lebenspartner werden nicht mehr herangezogen.
  
- Vermögensfreibetrag bei der EGH noch einmal erhöht, §§ 139 f. SGB IX (ca. 57.000)
- Nettoprinzip

# Bundesteilhabegesetz

## § 138 SGB IX / 92 SGB XII

**Aufbringung der Mittel nicht/ nur für die Kosten des  
Lebensunterhaltes zuzumuten  
Ohne Berücksichtigung von vorhandenem Vermögen**

- ...
- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben
- Bei Hilfen zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten, die erforderlich und geeignet sind, Teilhabe am Arbeitsleben zu ermöglichen/ der Vorbereitung auf die Teilhabe am Arbeitsleben dienen
- Zur Teilhabe an Bildung

# Bundesteilhabegesetz

## § 138 SGB IX / 92 SGB XII (Exkurs)

Kostenübernahme als **einkommensunabhängige** Hilfe zur angemessenen Schulbildung oder als nur **einkommensabhängige** Leistung zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft

z.B. Autismus-Therapie bei schulpflichtigen behinderten Kindern und Jugendlichen (§§ 112, 75 o. § 113 SGB IX; vgl. Teil B, 1.5.2 LRV NRW)

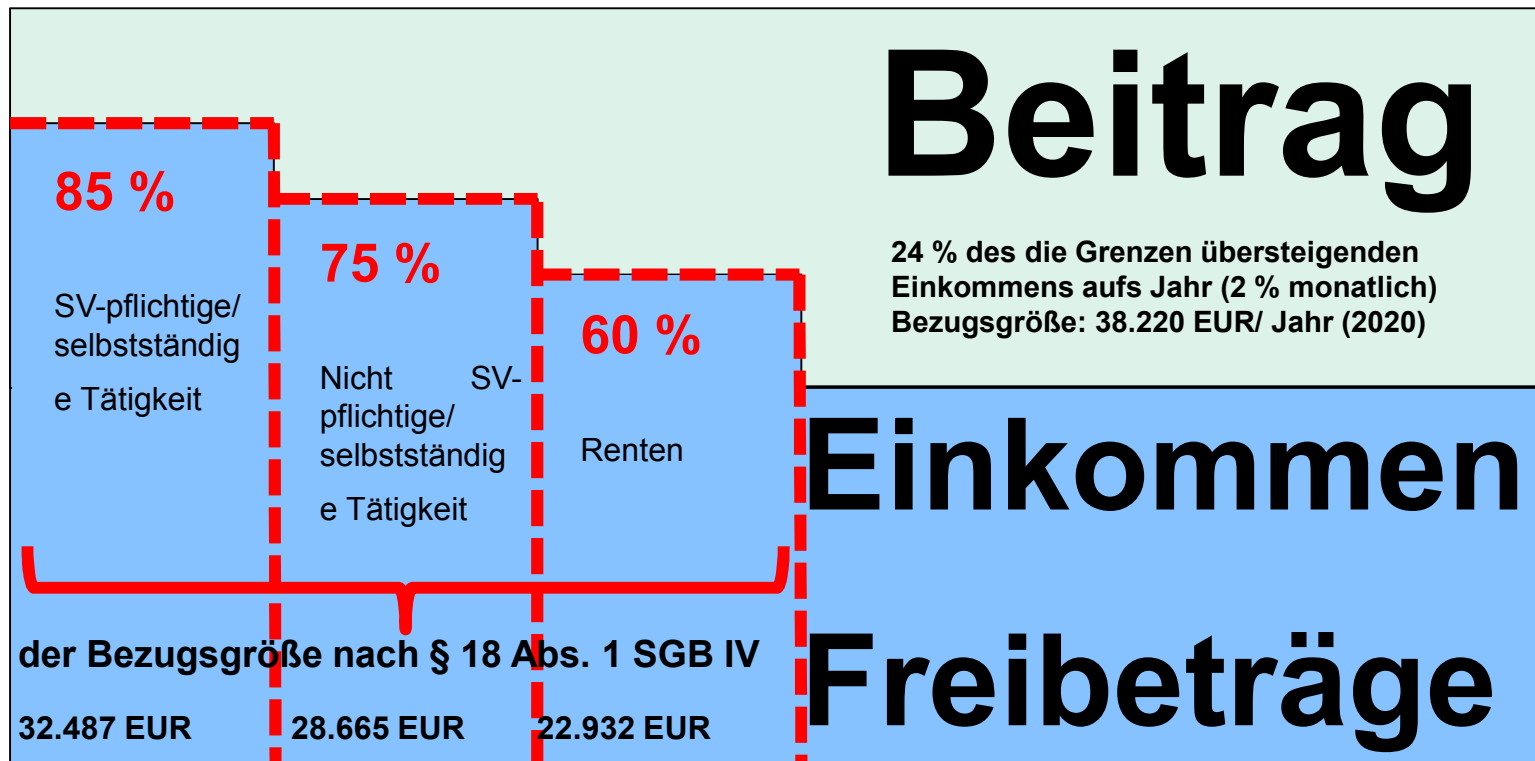
**Voraussetzung:** genaue Untersuchung des bestehenden individuellen Förderbedarfs und dessen Abdeckung durch die jeweilige Maßnahme, **Geeignetheit und Erforderlichkeit der Therapie für einen erleichterten bzw. erfolgreicherem Schulbesuch.**

Soweit ein überwiegend direkter Bezug zur schulischen Ausbildung besteht bzw. nachweisbar ist (v.a. mittels schulischer Stellungnahmen, Förderpläne u.ä.), kann die Maßnahme als Hilfe zur angemessenen Schulbildung gewährt werden.

# Bundesteilhabegesetz

## 2. Stufe, Änderungen ab 1.1.2020

### Einkommen Eingliederungshilfe



# Bundesteilhabegesetz

## 2. Stufe, Änderungen ab 1.1.2020

### Vermögen

#### Eingliederungshilfe

57.330 EUR  
(2020)

§ 139 SGB IX

150 % der  
Bezugsgröße  
nach § 18 Abs. 1  
SGB IV

#### Hilfe zur Pflege

30.000 EUR  
aus Tätigkeit

§ 66a SGB XII

#### Sozialhilfe

Verordnung zu §  
90 Abs. 2 Nr. 9  
SGB XII

5.000 EUR



# Sozialhilfe

Bei der **Grundsicherung** nach dem SGB XII werden die **Eltern nicht herangezogen, sofern das jährliche Gesamteinkommen unter 100.000,00 €** liegt (§ 43 Abs. 5 SGB XII).

**Nur bei einem Jahreseinkommen von mehr als 100.000 € pro Elternteil werden die Eltern herangezogen.**

Kraft Gesetzes wird vermutet, dass diese Grenze nicht erreicht ist. Die Eltern müssen erst Auskunft über die Höhe ihres Einkommens geben, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass ihr Einkommen die 100.000,00 €-Grenze überschreitet. Vermögen der Eltern wird nicht berücksichtigt. Besucht das Kind eine Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM), müssen die Eltern keinen Beitrag zu den Werkstattkosten leisten.

# Sozialhilfe

Nach dem den **Entwurf** des **Angehörigen-Entlastungsgesetzes** (BT/Drs. 19/13399 vom 23.9.2019) ist vorgesehen, dass unterhaltsverpflichtete Angehörige künftig erst ab einem Jahresbruttoeinkommen von 100.000 Euro zur Unterhaltszahlung herangezogen werden (§ 94 Abs. 1a SGB XII). Diese Grenze gilt dann für alle Leistungen des SGB XII. Eltern volljähriger, behinderter oder pflegebedürftiger Kinder würden damit in der Sozialhilfe zukünftig bis zu einem Jahreseinkommen von 100 000 Euro privilegiert. Zudem sollen mit dem geplanten Gesetz mit der Streichung des § 138 Abs.4 SGB IX auch die Unterhaltbeiträge für Eltern volljähriger Kinder im Rahmen der Eingliederungshilfe aufgehoben werden.

# Leistungen der Eingliederungshilfe § 102 SGB IX (1.1.2020)

Antragsabhängig - § 108 SGB IX

Medizinische  
Rehabilitation

Allgemeiner Teil

§§ 42 ff SGB IX

EGH

§§ 109, 110 SGB IX

Teilhabe am  
Arbeitsleben

Allgemeiner Teil

§§ 49 ff SGB IX

EGH

§ 111 SGB IX

Leistungen  
Teilhabe Bildung

Allgemeiner Teil

§ 75 SGB IX

EGH

§ 112 SGB IX

Leistungen  
Soziale Teilhabe

Allgemeiner Teil

§§ 76 ff SGB IX

EGH

§§ 113 SGB IX

## **Bundesteilhabegesetz (SGB IX) ab 1.1.2020**

Leistungen zur Teilhabe an Bildung (Hilfe zur Schulbildung), §§ 75  
**Abs. 1, 2 Nr. 1, 108, 102 Abs.1 Nr. 3, 112 SGB IX**

### **§ 112 Abs.1 SGB IX n.F.:**

*„Leistungen zur Teilhabe an Bildung umfassen*

*1. **Hilfen zu einer Schulbildung**, insbesondere im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht und zum Besuch weiterführender Schulen einschließlich der Vorbereitung hierzu; die Bestimmungen über die Ermöglichung der Schulbildung im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht bleiben unberührt, Die Hilfen schließen Leistungen zur Unterstützung **schulischer Ganztagsangebote** in der offenen Form ein, die im Einklang mit dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule stehen und unter deren Aufsicht und Verantwortung ausgeführt werden, an den stundenplanmäßigen Unterricht anknüpfen und in der Regel in den Räumlichkeiten der Schule oder in deren Umfeld durchgeführt werden...“*

## **Bundesteilhabegesetz (SGB IX) ab 1.1.2020**

### **§ 112 Abs. 4 SGB IX n.F.:**

*„Die in der Schule oder Hochschule wegen der Behinderung erforderliche **Anleitung und Begleitung können an mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht werden, soweit dies nach § 104 für die Leistungsberechtigten zumutbar ist und mit Leistungserbringern entsprechende Vereinbarungen bestehen...**“*

**Regelung für das „Poolen“ von Schulbegleitern und Einbeziehen des offenen Ganztagsbereiches. Von besonderer Bedeutung dürften dazu die Feststellungen im Teilhabe- und Gesamtplan sein (§§ 19, 121 SGB IX n.F.)!**

Ein (Kosten-) Beitrag ist nicht aufzubringen bei Leistungen zur Teilhabe an Bildung.

# Bundesteilhabegesetz

## Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

„Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeit“

§ 56 SGB IX  
WfbM

§ 60 SGB IX  
Andere Leistungsanbieter

§ 61 SGB IX  
Budget für Arbeit

Wahlrecht des Berechtigten

# Bundesteilhabegesetz

## § 60 Andere Leistungsanbieter

Abweichungen zu den Vorschriften für WfbM

- Keine förmliche Anerkennung
- Keine Mindestplatzzahl
- Keine sächliche und räumliche Ausstattung wie WfbM
- Möglichkeit der Leistungsbeschränkung
- Keine Aufnahmeverpflichtung
- Vertretung und Frauenbeauftragte ab 5 Wahlberechtigten

Chancen? Praxis -Entwicklung?

# Bundesteilhabegesetz

## § 61 Budget für Arbeit

- Sozialversicherungspflichtiges AV
  - Lohnkostenzuschuss an AG
    - Für Leistungsminderung
  - Für Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz
  - Bis zu 75% Arbeitsentgelt – s. auch „LWL-Budget für Arbeit“ Westfalen-Lippe
  - Begrenzung: 40% der monatlichen Bezugsgröße (18 I SGB IV)  
am 1.1.19: 3.115,00€ (1.246,00€)
  - Ggf. landrechtliche Ausnahmeregelung möglich („LWL-Programm „Übergang plus““)
-



## Rückkehrrecht in Werkstatt § 220 SGB IX - neu

*„Leistungsberechtigte Menschen mit Behinderungen, die aus einer **WfbM** auf den allgemeinen Arbeitsmarkt übergegangen sind oder bei einem **anderen Leistungsanbieter** oder mit **Hilfe des Budgets für Arbeit** am Arbeitsleben teilnehmen,*

*haben einen Anspruch auf Aufnahme in eine Werkstatt für behinderte Menschen.“*

# Bundesteilhabegesetz – EGH/Pflege

**Die Eingliederungshilfe umfasst nun auch die Hilfe zur Pflege, wenn die Behinderung bereits vor dem Rentenalter eintritt (Lebenslagenmodell).**

Leistungen der Eingliederungshilfe und Hilfe zur Pflege werden damit aus einer Hand erbracht.

Es gelten die verbesserten Einkommens- und Vermögensregelungen der Eingliederungshilfe.

Wenn die Behinderung erst nach Eintritt des Rentenalters entsteht, stehen Leistungen der Eingliederungshilfe und der Hilfe zur Pflege und Pflegeversicherung nebeneinander.

# Bundesteilhabegesetz – EGH/Pflege

## §§ 43a i.V.m. 71 IV SGB XI

Die **pauschale Abgeltung von Pflegeversicherungsleistungen im bisherigen stationären Bereich** wurde beibehalten:

Wer stationäre EGH-Leistungen bezieht hat keinen Anspruch auf Leistungen der Pflegeversicherung.

Stattdessen zahlt die Pflegeversicherung nur einen pauschalen Zuschuss, max. 266,00 Euro an die Einrichtung.

Die begrenzten Pauschalen werden auf Wohngemeinschaften mit umfassendem Versorgungsbedarf ausgeweitet.



**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**